



Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplans „Raiffeisenstraße“ im beschleunigten Verfahren nach §13a Baugesetzbuch (BauGB) Aufstellungsbeschluss nach § 2 BauGB und Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 a und § 13 BauGB

Der Gemeinderat Bad Kohlgrub hat in seiner Sitzung am 21. April 2026 die Änderung des Bebauungsplans „Raiffeisenstraße“ im beschleunigten Verfahren nach §13 i. V. m. §13a BauGB beschlossen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 i. V. m. §13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und ohne einen Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie ohne Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie ohne zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB aufgestellt. Umweltbezogene Informationen liegen nicht vor.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans umfasst die Flurnummern 321/1 (Raiffeisenstraße) und 321/9 (Areal des bestehenden Bauhofs) und ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

In seiner Sitzung am 21. April 2026 hat der Gemeinderat den Entwurf der Bebauungsplanänderung des Architekten Dipl. Ing. Otto Fussenegger in der Fassung vom 02.04.2026 gebilligt und die öffentliche Auslegung nach §3 Abs. 2 i. V. m. §13, §13a und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Entwurf samt Planzeichnung und Begründung liegt in der Zeit vom

03. Juni 2026 bis 02. Juli 2026

im Rathaus Bad Kohlgrub, Hauptstraße 29, 82433 Bad Kohlgrub, Zimmer 5, im ersten Obergeschoss, zur Einsicht während der allgemeinen Geschäftsstunden von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Dienstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr öffentlich aus. Die Unterlagen können auch über die Internetseite der Gemeinde Bad Kohlgrub (<https://www.gemeinde-bad-kohlgrub.de/amtliche-bekanntmachungen/>) zur Einsichtnahme aufgerufen werden. Hier kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan nach §4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne

Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Bad Kohlgrub, den 21.05.2026

Martina Höck
Erste Bürgermeisterin



Ortsüblich bekannt gemacht
durch Aushang
ausgehängt am 22.05.2026
abgenommen am.....

neue Planzeichnung für den Bereich der 1. Änderung für Baufeld B M 1:500

